Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/20 1Ob40/87, 3Ob80/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1988

Norm

ABGB §1293

Rechtssatz

Wohl liegt im Entstehen einer Verbindlichkeit, zB einer Werklohnforderung, ein Nachteil am Vermögen und damit ein Schaden; ist die Forderung des Gläubigers aber verjährt und steht fest, daß der Schuldner nicht gewillt ist, die Forderung zu bezahlen, kann von einer Vermögensminderung nicht mehr gesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 40/87
  Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 40/87
- 3 Ob 80/19i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 80/19i
  Vgl; Beisatz: Nachträglicher Wegfall des Schadens. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022615

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at